

# Längere Rekursfrist im Entlassverfahren

von Daniel Tibi OSB

*Am 7. Mai 2023 ist eine Änderung des Kirchenrechts in Kraft getreten, durch die die Rekursfrist im Entlassverfahren von zehn auf dreißig Tage erhöht wurde.*

Eine Entlassung aus dem Institut stellt für einen Religiösen einen schwerwiegenden Eingriff in seine Rechte dar. Umso besser sollte er vor möglichen Rechtsverletzungen geschützt sein. Um den Rechtsschutz von Religiösen im Entlassverfahren zu verbessern, hat Papst Franziskus mit dem Apostolischen Schreiben *Expedit ut iura*<sup>1</sup> vom 2. April 2023 eine Änderungen an c. 700 CIC (sowie c. 501 § 2 CCEO, der Parallelstelle im Codex der Canones der katholischen Ostkirchen) vorgenommen, die zum 7. Mai 2023 in Kraft getreten ist.

Damit wurde c. 700 CIC innerhalb von nicht einmal anderthalb Jahren bereits das zweite Mal geändert.<sup>2</sup> Mit der ersten Änderung durch das Apostolische Schreiben *Competentias quasdam*<sup>3</sup> vom 11. Februar 2022 wurde die Bestimmung abgeschafft, dass ein Entlassdekret erst Rechtskraft erlangt, wenn es durch den Apostolischen Stuhl bei Instituten päpstlichen Rechts oder vom zuständigen Diözesanbischof bei Instituten bischöflichen Rechts bestätigt wird. Fortan erlangt ein vom obersten Leiter eines Instituts (z. B. Präses einer Benediktinerkongregation) ausgestelltes und dem betreffenden Religiösen bekanntgegebenes Dekret ohne Bestätigung

durch eine übergeordnete kirchliche Autorität Rechtskraft.

Natürlich steht einem Religiösen auch weiterhin die Möglichkeit offen, gegen ein Entlassdekret Rekurs einzulegen. Ein Hinweis auf dieses Recht muss zur Gültigkeit in ein Entlassdekret mit aufgenommen werden. Durch die jüngste Änderung an c. 700 CIC wurde die Frist für einen Rekurs gegen ein Entlassdekret von zehn auf dreißig Tage ab Bekanntgabe angehoben. Eine Besonderheit im Verfahren des hierarchischen Rekurses gegen ein Entlassdekret besteht darin, dass eine vorausgehende Bitte um Rücknahme an den Autor des Dekrets, wie sie nach c. 1734 § 1 CIC vor Einlegung eines hierarchischen Rekurses grundsätzlich vorgeschrieben ist, entfällt. Diese rechtliche Klarstellung wurde ebenfalls in die Neufassung von c. 700 CIC aufgenommen.

Es ist nur eine kleine Änderung, die das Apostolische Schreiben *Expedit ut iura* mit sich bringt. Doch zeigt die Änderung, dass Papst Franziskus den Rechtsschutz in der Kirche ernst nimmt. Der Wegfall der verpflichtenden Bestätigung eines Entlassdekrets durch eine übergeordnete kirchliche Autorität hat den Religiöseninstituten mehr Kompetenz eingeräumt und damit die Dezentralisierung und Subsidiarität in der Kirche gestärkt. Mehr Kompetenz bedeutet aber auch mehr Verantwortung. Um die Rechte des betreffenden Religiösen zu wahren, sind die Institute

In: *L'Osservatore Romano* 163, Nr. 78 (03.04.2023), 10. Eine englische Übersetzung ist online verfügbar unter: [https://www.vatican.va/content/francesco/en/motu\\_proprio/documents/20230402-motu-proprio-expedit-ut-iura.html](https://www.vatican.va/content/francesco/en/motu_proprio/documents/20230402-motu-proprio-expedit-ut-iura.html). Eine offizielle deutsche Übersetzung liegt zurzeit nicht vor.

2 In der aktuellen 10. Aufl. 2021 der von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen dt.-lat. Ausgabe des CIC ist noch die erste Fassung von c. 700 abgedruckt. Die aktuelle Fassung ist beispielsweise über die Online-Ausgabe des CIC der Kanonistischen Fakultät der Gregoriàna abrufbar, auch in deutscher Übersetzung: [https://www.iuscangreg.it/cic\\_multilingue.php](https://www.iuscangreg.it/cic_multilingue.php).

3 In: *L'Osservatore Romano* 162, Nr. 37 (15.02.2022), 8. Eine deutsche Übersetzung ist online verfügbar unter: [https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu\\_proprio/documents/20220211-motu-proprio-assegnare-alcune-competenze.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/20220211-motu-proprio-assegnare-alcune-competenze.html). Vgl. auch Laurentius Eschlböck, „Zwei neue Motu Proprien“, in: *EuA* 98 (2022), 188–193.

in der Verantwortung, das vorgesehene Verfahren bei einer Entlassung korrekt einzuhalten. Für einen Religiösen bedeutet eine Entlassung aus einem Institut einen tiefgreifenden Einschnitt. Daher sollte er genügend Zeit haben, ein Entlassdekret genau prüfen zu können, auch mit Hilfe eines kirchlichen

Anwalts. Zehn Tage erschienen dazu recht kurz, die Erhöhung auf dreißig Tage erscheint angemessen. Auch die Klarstellung, dass keine vorausgehende Bitte um Rücknahme an den Autor des Dekrets erforderlich ist, trägt zur mehr Rechtssicherheit bei.